

Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz

vom 26. März 1996 (Stand 1. Januar 2008)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit des Departementes

¹ Das Departement für Bau und Umwelt ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes. Es übt die direkte Aufsicht über den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton aus.

² Es ist zuständig für: *

1. den Entscheid über Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen im Wald;
2. Entnahmen aus dem Waldfonds bis zu einer Höhe von Fr. 50 000.–;
3. Abgrenzungen von Wald und Bauzonen;
4. den Erlass forstlicher Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften.

§ 2 Zuständigkeit des Forstdienstes

¹ Das Kantonsforstamt führt die direkte Aufsicht über das Forstwesen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, soweit keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Die Forstkreise bewilligen Holznutzungen, wo dies nach § 25 des Gesetzes notwendig ist. Sie sorgen für die Anzeichnung.

§ 3 Ufergehölze

¹ Ufergehölze im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes sind Bestockungen, die

1. aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammengesetzt sind,
2. entlang oberirdischer Gewässer stehen,
3. ein Alter von mindestens 15 Jahren aufweisen,
4. eine Länge von in der Regel mindestens 20 m haben und
5. in der Regel über eine Bodenbedeckung mit Waldcharakter verfügen.

§ 4 Auflage, Bekanntmachung

¹ Die Gemeinden legen Rodungsgesuche, Waldfeststellungen und Betriebspläne öffentlich auf und machen die Auflage in ortsüblicher Form sowie im Amtsblatt bekannt.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Für Rodungsgesuche und Waldfeststellungen sind die betroffenen Waldeigentümer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons und schweizerischem Zustelldomizil auf die Auflage hinzuweisen.

³ Die Auflagefrist für Waldfeststellungen, die nicht der Abgrenzung von Wald und Bauzonen dienen, beträgt 20 Tage.

⁴ Regionale Waldpläne werden während 30 Tagen öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 Einsprache

¹ Wer durch ein Rodungsvorhaben oder eine Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache einreichen.

² Diese leitet die Auflageunterlagen und die Einsprachen mit einer Stellungnahme innert 20 Tagen an das Kantonsforstamt weiter.

³ Die Einsprachen gegen die Betriebspläne sind an das Kantonsforstamt zu richten.

2. Forstorganisation

§ 6 Forstreviere

¹ Zahl und Grösse der Forstreviere sind nach der Waldfläche, der Eigentumsstruktur und den forstlichen Verhältnissen so festzulegen, dass sich für die Beförderung eine zweckmässige personelle Zusammensetzung und Infrastruktur ergibt. *

² Das Departement legt die Aufgaben der Forstreviere fest und entscheidet über die Forstreviereinteilung. *

³ Die Forstreviere werden von Revierförstern oder von Revierförsterinnen geleitet. Deren Anstellung ist vom Kantonsforstamt zu genehmigen.

⁴ Besoldung und Anstellungsbedingungen für Revierförster und Revierförsterinnen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 7 Stimmrecht in der Forstrevierkörperschaft

¹ Das Stimmrecht der Waldeigentümer in der Forstrevierkörperschaft richtet sich nach der in ihrem Eigentum stehenden Waldfläche; die ersten fünf Hektaren ergeben eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme.

3. Walderhaltung

§ 8 Rodungsgesuch

¹ Das Rodungsgesuch ist in vierfacher Ausführung bei der Behörde der betroffenen Gemeinde einzureichen.

² Es hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. einen Kartenausschnitt 1:25 000 mit Eintrag der Rodungs- und Ersatzflächen;
2. einen Grundbuchplan, der die Rodungsfläche und die Ersatzleistungen bezeichnet;
3. den Nachweis, dass die Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes¹⁾ erfüllt sind;
4. den Nachweis, dass Rodung und Ersatzleistung flächenmässig und qualitativ gleichwertig sind;
5. ein Gestaltungskonzept für das Rodungs- und Aufforstungsgebiet.

§ 9 Ausgleich

¹ Die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 9 des Gesetzes wird aufgrund einer kostenpflichtigen Schätzung der kantonalen Schätzungskommission der Liegenschaften festgelegt. Massgebend sind dabei die marktorientierten Verkehrswerte.

§ 10 Waldfeststellungsverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom Kantonsforstamt auf eigene Kosten feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

§ 11 Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Waldfeststellungen nach § 11 des Gesetzes sind vorzunehmen bei Zonenplanänderungen, die den unmittelbaren Anstoss von Bauzonen an das Waldareal betreffen. Bestehen in diesen Bereichen rechtskräftige Waldfeststellungspläne, sind sie im Rahmen der Zonenplanänderung zu überprüfen. *

² Die Behörde der betroffenen Gemeinde veranlasst nach den Weisungen des Kantonsforstamtes die koordinatenmässige Aufnahme der Waldfläche und soweit erforderlich den Eintrag in besondere Waldfeststellungspläne.

³ Die Waldfeststellungspläne zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen werden mit Ablauf der Auflagefrist rechtskräftig, sofern keine Einsprache erfolgt.

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten für Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen.

¹⁾ SR 921.0

§ 12 Nachführung von Waldgrenzen

¹ Die Gemeinden veranlassen in der amtlichen Vermessung die Nachführung der durch Waldfeststellungen oder Rodungsbewilligungen rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen.

§ 13 Zugänglichkeit

¹ Ausnahmen im Sinne von § 12 Absatz 2 des Gesetzes können örtlich und zeitlich begrenzt bewilligt werden, wenn es insbesondere die Sicherheit der Waldbenützer, der Schutz von Biotopen oder Überbeanspruchungen des Waldes erfordern.

§ 14 Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald

¹ Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, sind dem Kantonsforstamt zu melden, sofern mehr als 100 Beteiligte erwartet werden oder technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen zum Einsatz gelangen. Vorbehalten bleiben die §§ 16 und 17. *

² Die Meldung hat in der Regel drei Monate vor der Durchführung zu erfolgen sowie Angaben über die Art der Veranstaltung, die voraussichtliche Anzahl der Beteiligten und eine Karte mit den beanspruchten Flächen zu enthalten.

§ 15 * Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald

¹ Unter Vorbehalt der §§ 16 und 17 unterstehen der Bewilligungspflicht:

1. alle meldepflichtigen Veranstaltungen, die in den regionalen Waldplänen ausgewiesene Schutzgebiete oder Flächen in Reservaten beanspruchen;
2. Sportveranstaltungen im Wald, sofern die Bewilligungspflicht in den gemeinsamen Richtlinien des Departementes für Bau und Umwelt und des Departementes für Erziehung und Kultur vorgesehen ist;
3. andere Veranstaltungen, die den Wald beanspruchen, mit voraussichtlich mehr als 500 Beteiligten.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet oder übermässige Immissionen zu erwarten sind.

³ Die betroffenen Gemeinden, Forstrevierkörperschaften und Jagdgesellschaften sind vor dem Entscheid anzuhören.

§ 16 Sportveranstaltungen im Wald

¹ Die Melde- und Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen im Wald richtet sich nach den gemeinsamen Richtlinien des Departementes für Bau und Umwelt sowie des Departementes für Erziehung und Kultur.

² Radsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Departementes für Justiz und Sicherheit nach § 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen¹⁾. *

§ 17 * Ausnahmen von der Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Von der Melde- und Bewilligungspflicht nach den §§ 14 und 15 sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen, die nur Waldstrassen oder Waldwege beanspruchen;
2. Veranstaltungen, deren Auswirkungen örtlich eng begrenzt sind.

§ 18 Tätigkeiten im Wald

¹ Die Einschränkung von Tätigkeiten im Sinne von § 13 des Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörde.

² Betroffene Eigentümer und Jagdgesellschaften sowie der Forstdienst können der Gemeindebehörde solche Einschränkungen beantragen. *

³ Die Gemeindebehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid insbesondere die regionalen Waldpläne und wendet die gemeinsamen Richtlinien des Departementes für Bau und Umwelt sowie des Departementes für Erziehung und Kultur sinngemäss an. *

§ 19 Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen

¹ Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist berechtigt, wer:

1. für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben darauf angewiesen ist;
2. zum Jagd- oder Fischereiornt anfährt, Wildzählungen durchführt oder Fallwild oder erlegte Tiere birgt;
3. landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, sofern die Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt;
4. mit dem Bau oder Unterhalt von Werken im Wald beauftragt ist;
5. * über eine Ausnahmegewilligung nach § 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen verfügt.

§ 20 Nachteilige Nutzungen

¹ Unzulässige nachteilige Nutzungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes²⁾ sind insbesondere:

1. das Niederhalten von Bäumen;
2. die Waldweide;
3. dauernde Christbaumkulturen;

¹⁾ 741.2

²⁾ SR 921.0

4. das Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte.

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden und die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 21 Bauten und Anlagen

¹ Die Zustimmung für forstliche Bauten oder Anlagen wird erteilt, wenn ihre Erstellung für eine sachgerechte Waldbewirtschaftung erforderlich ist. Für geschlossene Waldhütten ist hierfür insbesondere ein arrondiertes Waldeigentum von mindestens 15 ha erforderlich.

² Für Erholungseinrichtungen ist es neben den Voraussetzungen von § 15 Absatz 2 des Gesetzes erforderlich, dass

1. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Gesuchstellerin auftritt
2. das Vorhaben keine zusätzliche Erschliessung nach sich zieht.

³ Als Kleinbauten im Sinne von Artikel 14 der Bundesverordnung²⁾ gelten eingeschossige Bauten von höchstens 40 m² Grundfläche.

§ 22 Abstände

¹ Bei der Verjüngung von Wald haben hoch wachsende Bäume folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. gegen anstossende Waldparzellen und Waldstrassengrenzen 1 m;
2. gegen die offene Flur, Flurstrassen und Eisenbahnanlagen 5 m.

² Bei der Neuanlage von Wald ist die Waldgrenze so anzulegen, dass folgende Abstände eingehalten werden:

1. gegen Nachbargrundstücke in der offenen Flur auf der Ost-, Süd- und Westseite 5 m, auf der Nordseite 10 m;
2. * gegen Strassen und Wege 4 m;
3. gegen bestehende Bauten und übrige Anlagen 25 m;
4. gegen Gärten, Obstkulturen und Rebberge 10 m.

4. Bewirtschaftung des Waldes

§ 23 Naturnaher Waldbau

¹ Der naturnahe Waldbau richtet sich nach den Erkenntnissen der Standortkartierung und berücksichtigt bei der Bewirtschaftung die natürlichen Wachstumsabläufe. In der Regel ist Naturverjüngung anzustreben.

² Der Waldsaum ist als in der Regel 5 bis 15 m breiter Streifen aus Sträuchern und niedrig wachsenden Bäumen anzulegen und zu pflegen.

²⁾ SR [921.01](#)

§ 24 Forstliche Planung

¹ Die forstliche Planung hält insbesondere fest:

1. die Standort-, Bestandes- und Eigentumsverhältnisse;
2. die Waldfunktionen und ihre Gewichtung;
3. den Zustand des Waldes, seine Belastungen durch natürliche und menschliche Einflüsse sowie die Entwicklungstendenzen;
4. die Ergebnisse der bisherigen Bewirtschaftung;
5. die walddrelevanten Elemente der Raumplanung;
6. die waldbaulichen Zielsetzungen und Massnahmen;
7. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Waldgesundheit sowie zur Verhütung von Wildschäden;
8. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von schützenswerten Waldgesellschaften und Naturobjekten;
9. das Verfahren zur Erfolgskontrolle.

² Regionale Waldpläne (Waldentwicklungspläne) werden flächendeckend und eigentumsübergreifend erstellt.

³ Betriebspläne im Sinne von § 21 Absätze 2 und 3 des Gesetzes werden in einem Ausführungsplan für das ganze Forstrevier zusammengefasst. Daten und Planung für Waldeigentümer mit einer Fläche von mehr als 40 ha werden dabei gesondert ausgewiesen. *

§ 25 * ...**§ 26** Bewilligungen für Holznutzungen

¹ Bewilligungen gemäss § 25 Absatz 1 des Gesetzes werden erteilt, wenn die Holznutzung den Zielen der forstlichen Planung entspricht und keine Gefährdung für Nachbarbestände entsteht.

² Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nach Artikel 22 des Bundesgesetzes¹⁾ werden nur bewilligt, soweit dies für Sicherheitsschläge zum Schutze von Menschen oder von erheblichen Sachwerten oder für die Verjüngung von Lichtbaumarten notwendig ist.

§ 27 Betrieblicher Ausgleichsfonds

¹ Forstbetriebe im Sinne von § 26 Absatz 1 des Gesetzes haben ab einer Waldfläche von 40 ha einen betrieblichen Ausgleichsfonds zu führen.

² Einlagepflichtig sind:

1. Verminderung des Waldvermögens wie Waldverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten;

¹⁾ SR 921.0

2. Reinerträge aus Holzverkäufen, welche die in der forstlichen Planung festgelegte Nutzung um mehr als einen Drittel übersteigen.

³ Zu Entnahmen berechtigten:

1. Erhöhungen des Waldvermögens wie Waldankäufe oder Nutzungseinsparungen;
2. forstliche Verbesserungen wie die Schaffung von Infrastruktureinrichtungen oder die Behebung von Waldschäden;
3. der Ausgleich von Mindererträgen zufolge Preiszerfall;
4. Massnahmen zur Förderung des Holzabsatzes.

§ 28 Waldteilung und Veräusserung

¹ Waldteilungen können bewilligt werden, wenn

1. die neue und die verbleibende Parzelle in der Regel mehr als 1 ha Fläche aufweisen,
2. der Zugang für die Pflege und Nutzung des Waldes sichergestellt bleibt und
3. aufgrund der Ziele der forstlichen Planung der Waldteilung nichts entgegensteht.

² In zusammengelegten Waldgebieten darf zudem der Zweck der Waldzusammenlegung durch eine Teilung nicht beeinträchtigt werden.

³ Bedarf die Veräusserung oder Teilung von Wald zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹⁾, entscheidet das Landwirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Kantonsforstamt auch über die Veräusserung oder Teilung des Waldes.

§ 29 Wildschäden

¹ Die periodische Überprüfung der Wildschadensituation umfasst insbesondere Erhebungen zur Verbissbelastung sowie die Beurteilung der Notwendigkeit von Einzäunungen.

² Das Kantonsforstamt beantragt dem Departement für Justiz und Sicherheit die notwendigen Massnahmen zur Regulierung des Wildbestandes im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes²⁾.

4a. Waldreservate *

§ 29a * Dauer

¹ Waldreservate sind für mindestens 50 Jahre auszuscheiden.

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ SR 921.0

§ 29b * Abgeltung

¹ Bei Nutzungsbeschränkungen wird der entgangene erntekostenfreie Erlös abgegolten.

² Abzugelnde Nachteile, die dem Eigentümer aus der Pflicht zur Ergreifung besonderer Massnahmen entstehen, sind die Unterhaltskosten unter Abzug eines allfälligen Erlöses. Anrechenbar sind insbesondere Kosten für Pflege-, Holzerei-, Revitalisierungs- und Wildschadenverhütungsmassnahmen.

§ 29c * Öffentliche Auflage

¹ Pläne und zugehörige Vorschriften sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Vor der Planaufgabe sind die betroffenen Grundeigentümer anzuhören.

² Bei kantonalen Waldreservaten veranlasst das Departement nach Anordnung des Regierungsrates die öffentliche Auflage. Bei kommunalen Waldreservaten ist die öffentliche Auflage Sache der zuständigen Gemeindebehörde.

§ 29d * Einspracheverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den §§ 29 bis 31 des Planungs- und Baugesetzes²⁾ sowie den §§ 23 und 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat³⁾.

² Bei kantonalen Waldreservaten führt das Departement das Einspracheverfahren durch, bei kommunalen Waldreservaten die zuständige Gemeindebehörde.

§ 29e * Erlass

¹ Der Regierungsrat legt nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel kantonale Waldreservate fest und erlässt die zugehörigen Vorschriften.

² Die Festlegung von kommunalen Waldreservaten und der Erlass zugehöriger Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 29f * Bekanntmachung

¹ Rechtskräftige Anordnungen, die sich an die Allgemeinheit richten wie Betretungs- und Pflanzenpflückverbote sind in geeigneter Weise am Objekt bekannt zu machen.

²⁾ 700

³⁾ 450.1

5. Ausbildung, administrative Massnahmen

§ 30 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Die Ausbildung der Förster und Försterinnen erfolgt an einer Höheren Forstlichen Fachschule.

² Das Departement erlässt ein Reglement für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen.

³ Forstbetriebe im Sinne von § 28 Absatz 1 des Gesetzes sind Betriebe von Bund, Kanton, Gemeinden, Korporationen oder Forstrevierkörperschaften.

§ 30a * Forstwarte

¹ Dem Kantonsforstamt obliegen im Rahmen der Berufsbildung der Forstwarte insbesondere:

1. Durchführung von Einführungskursen;
2. Durchführung von Weiterbildungskursen für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen;
3. Erlass von Richtlinien über die Löhne der Lehrlinge und Lehrtöchter und Anlehrlinge;
4. Antragsstellung für die Ernennung des Chefexperten oder der Chefexpertin sowie der Experten und Expertinnen für die Lehrabschlussprüfung;
5. Kontrolle der Abgabe der obligatorischen Arbeits- und Schutzmittel an die Lehrlinge und Lehrtöchter;
6. Abrechnungswesen.

§ 31 * Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ In Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung¹⁾ und nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter trägt der Kanton:

1. 50 % der Kosten der vom Kanton anerkannten Kurse im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen einschliesslich der Prüfungskosten gemäss § 28 Absatz 2 des Gesetzes;
2. die Kosten der obligatorischen Fortbildungskurse für Revierförster und Revierförsterinnen.

§ 32 Verwendung von Holz

¹ Bei der Planung von kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauvorhaben sind Möglichkeiten für die Verwendung von Holz zu prüfen.

¹⁾ [412.211](#)

6. Beiträge

§ 33 * Abgeltung von Walderhaltungsmassnahmen

¹ Abgeltungen des Kantons nach § 31 des Gesetzes betragen 80 % der anrechenbaren Kosten.

§ 34 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

¹ Zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 32 des Gesetzes zählen insbesondere die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben des Forstdienstes sowie die Beratung der Waldeigentümer und der Gemeinden.

² Die Abgeltungen des Kantons werden nach Massgabe der bewilligten Kredite ausgerichtet und nach Waldfläche, Privatwaldanteil, Nutzungsmenge, Funktionen des Waldes und Sonderaufgaben des Revieres abgestuft.

³ Die Gemeindeanteile werden aufgrund der Einwohnerzahlen des Vorjahres ermittelt, vom Kantonsforstamt eingezogen und den Forstrevierkörperschaften zusammen mit den Abgeltungen des Kantons nach dem Verteilschlüssel gemäss Absatz 2 vergütet.

§ 35 Beitragskürzung

¹ Abgeltungen nach § 32 des Gesetzes werden gekürzt, wenn die Revierstrukturen oder die Anstellungsbedingungen für den Revierförster oder die Revierförsterin den kantonalen Grundsätzen nicht entsprechen.

§ 36 * Finanzhilfen für Waldbau und forstliche Infrastruktur

¹ Finanzhilfen des Kantons nach § 33 des Gesetzes betragen 40 % bis 70 % der anrechenbaren Kosten und richten sich nach der Art der Massnahme sowie der Schwierigkeit der Massnahme oder der Bedeutung der Objekte.

§ 36a * Biodiversität, Artenschutzprogramme

¹ Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen nach § 33 des Gesetzes können Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in ausgewählten Waldgebieten sowie von Artenschutzprogrammen vereinbart werden.

² Für die Abgeltung dadurch entstehender Nachteile für die Eigentümer ist § 29b anwendbar.

6a. Leistungsvereinbarungen *

§ 36b * Zuständigkeit, Inhalt

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite schliesst das Kantonsforstamt mit den Forstrevierkörperschaften befristete Leistungsvereinbarungen ab. Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sind insbesondere:

1. gemeinsam zu erreichende strategische Ziele;
2. Beitragsleistungen des Kantons;
3. Zahlungsmodalitäten.

² Die Leistungsvereinbarungen sind mit den entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton inhaltlich und zeitlich abzustimmen und zu koordinieren.

³ Soweit erforderlich, erlässt das Kantonsforstamt Weisungen über den weiteren Inhalt sowie über das Verfahren betreffend den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

§ 36c * Streitigkeiten

¹ Entstehen Streitigkeiten aus Leistungsvereinbarungen entscheidet das Kantonsforstamt über die strittigen Punkte. Bis zur Rechtskraft des Entscheides gilt der Inhalt der Leistungsvereinbarung.

§ 36d * Rückforderung von Beiträgen

¹ Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn

1. der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder
2. verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden.

² Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beträge sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 ...¹⁾

§ 38 ...²⁾

¹⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1996, Seite 675.

²⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1996, Seite 675.

§ 39 * Signalisation der Fahrverbote auf Waldstrassen

¹ Anordnung, Kosten und periodische Überprüfung der Signalisation von Fahrverboten auf Waldstrassen sind Sache des Departementes. Vorbehalten ist Absatz 2.

² Die Kosten der erstmaligen Signalisation tragen die Gemeinden.

§ 40–40a * ...

§ 41 Inkrafttreten

¹ Das Waldgesetz vom 14. September 1994 und diese Verordnung treten am 1. April 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.03.1996	01.04.1996	Erstfassung	13/1996
§ 1 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 6 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 6 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 11 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 14 Abs. 1	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 15	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 16 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 17	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 18 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 18 Abs. 3	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 19 Abs. 1, 5.	25.02.1997	01.04.1997	geändert	8/1997
§ 22 Abs. 2, 2.	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 24 Abs. 3	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 25	03.08.2004	30.08.2004	aufgehoben	43/2004
Titel 4a.	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29a	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29b	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29c	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29d	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29e	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29f	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 30a	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 31	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 33	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 36	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 36a	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
Titel 6a.	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36b	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36c	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36d	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 39	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 40	03.08.2004	30.10.2004	aufgehoben	43/2004
§ 40a	03.08.2004	30.10.2004	aufgehoben	43/2004